



Stadt Allstedt

## Beschluss Nr. 291-36/2023

|                           |                  |   |
|---------------------------|------------------|---|
| Amt:<br>Hauptamt          |                  |   |
| Bearbeiter:<br>Frau Edler | Öffentlich<br>ja | Vorlagen-Nr.:396/2019-2024<br>erstellt am: 12.06.2023 |

Beschlussgegenstand

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Bürgermeisterwahl am 29.10.2023 in der Stadt Allstedt

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich | Abstimmungsergebnis |              |              |
|----------------|----------------|-----|------------|---------------------|--------------|--------------|
|                |                |     |            | Ja-Stimmen          | Nein-Stimmen | Enthaltungen |
| Stadtrat       | 19.06.2023     | 7.3 | ja         | 16                  | 0            | 0            |

### Gesetzliche Grundlage:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in seiner geltenden Fassung.

### Beschlusstext:

#### **Der Stadtrat beschließt:**

Die Berufung von

Frau Evelyn Edler als Wahlleiterin  
Frau Rowena Kärst als stellvertretende Wahlleiterin

für die Bürgermeisterwahl am 29.10.2023 in der Stadt Allstedt. Und für den möglichen Stichwahltermin am 12.11.2023.

### Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist in den Gemeinden der Bürgermeister Wahlleiter. Stellvertreter ist jeweils der Vertreter im Amt. Die Vertretung kann andere Bürger des Wahlgebietes zum Wahlleiter und zum Stellvertreter berufen.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Wahlleiter oder Stellvertreter sein. Bewirbt sich der Bürgermeister für diese Wahl, so nimmt an seine Stelle der Stellvertreter im Amt die Funktion des Wahlleiters wahr. Somit ist nur der stellvertretende Wahlleiter zu berufen.

  
Richter  
Bürgermeister



